

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Richard Wöhr GmbH, Gräfenau 58-60, D-75339 Höfen/Enz
vertreten durch einen der beiden allein vertretungsberechtigten Geschäftsführern Stefan
oder Jürgen Wöhr

und

Vertragspartner:

Adresse:

vertreten durch:

wird aufgrund der Möglichkeit der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung unter
Austausch vertraulicher Informationen und Dokumente zwischen den Parteien
folgendes vereinbart:

Verwendungszweck:

Auskunftspflichten / Geheimhaltungspflichten

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Dokumente, Zeichnungen, digitale Daten, technische Verfahren und Prozesse, technische Kenntnisse und Erfahrungen sowie sonstige Informationen und Tatsachen (nachfolgend „**geschützte Daten**“ genannt), die ihnen durch die unmittelbare und mittelbare Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages bekannt oder zugänglich werden, streng geheim zu halten und sie ausschließlich für den vereinbarten Verwendungszweck zu nutzen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter (Führungskräfte, Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Leiharbeitskräfte, etc.) – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu einer diesem Vertrag entsprechenden Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 dieses Vertrages allen unternehmensfremden Personen und Unternehmen, die sie bei der Erfüllung dieses Vertrages beratend oder ausführend unterstützen sowie allen ihren Kunden, an welche die geschützten Daten weitergegeben werden (z.B. zur Freigabe von Prototypen und Entwürfen), aufzuerlegen.

4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung beginnt ab Vertragsschluss, spätestens jedoch ab erstmaligem Erhalt der geschützten Daten und besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung zwischen den Vertragsparteien fort.
5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet, nachdem die mitgeteilten Tatsachen und Betriebsgeheimnisse ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragspartei offenkundig geworden sind. Der Vertragspartner, der sich auf die Offenkundigkeit beruft, trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast.
6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für geschützte Daten, die allgemein bekannt sind, oder die vor Erhalt der empfangenden Partei bereits bekannt waren, oder die von einem von der geschützten Vertragspartei zur Weitergabe berechtigten Dritten an die empfangende Partei übermittelt werden. Der Vertragspartner, der sich auf den Entfall der Geheimhaltungspflicht beruft, trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast.
7. Die empfangende Partei darf geschützte Daten der übermittelnden Partei offenbaren, soweit die empfangende Partei hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Das Recht zur Offenbarung setzt allerdings voraus, dass die übermittelnde Partei (geschützte Vertragspartei) vor der Offenbarung unverzüglich schriftlich umfassend informiert wird. Die empfangende Partei wird insbesondere die behördliche oder richterliche Anordnung der offenlegenden Partei vorlegen. Die empfangende Partei ist verpflichtet, das ihr Zumutbare zu unternehmen, dass die geschützten Daten von der empfangenden Stelle und sonstigen Dritten vertraulich behandelt werden. Die Vertragspartner haben den Empfänger insbesondere ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der offenbarten Daten schriftlich hinzuweisen.
8. Lizenzen und/oder Rechte zur Benutzung und/oder Übertragungen von etwaigen Patenten, Nutzungsrechten, Marken, Mustern, dem geistigen Eigentum oder sonstigen Schutzrechten, werden durch diese Vereinbarung weder ausdrücklich noch stillschweigend eingeräumt. Die Vertragspartner oder sonstige Dritte sind insbesondere nicht dazu berechtigt, auf der Grundlage bzw. unter Verwendung der geschützten Daten Patente oder andere Schutzrechte, gleich welcher Art, anzumelden.
9. Besteht zwischen den Parteien Streit über den Bestand, Umfang oder Reichweite der Geheimhaltungspflicht, so bleibt die empfangende Partei und alle im Rahmen dieses Vertrages einbezogenen Dritten weiterhin zur Geheimhaltung und Einhaltung dieses Vertrages verpflichtet, bis durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass die empfangende Partei insoweit keiner Geheimhaltungspflicht unterliegt, oder die die übermittelnde Partei auf die Geheimhaltung ganz oder teilweise schriftlich verzichtet hat.

10. Im Falle der Verletzung einer der Bestimmungen dieses Vertrages ist der geschädigte Vertragspartner berechtigt, alle sich aus der Verletzung ergebenden Schadensersatzansprüche und sonstigen Ansprüche (Unterlassungs-, Auskunftsansprüche, etc.) unbeschränkt geltend zu machen.
11. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist der Geschäftssitz des Beklagten.
12. Für diese Vereinbarung und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
13. Mündliche Abreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
14. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten rechtlichen oder tatsächlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt für eine eventuelle Vertragslücke.

Richard Wöhr GmbH
Geschäftsführer
Ort / Datum:

.....
(Unterschrift)

Firma:

vertreten durch:

Ort / Datum:

.....
(Unterschrift)